

Wochenblatt

für

**Pulsnitz, Radeberg, Königsbrück,
Radeburg, Moritzburg und deren Umgegend.**

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verleger **E. Förster** in Pulsnitz und **Th. A. Hertel** in Radeberg.

No. 4.

Freitag, den 25. Januar.

1850.

Diese Zeitschrift erscheint jeden **Freitag** in einem ganzen Bogen und kostet vierteljährig 7 Ngr. 5 Pf. **praenumerando**. — Bestellungen, Inserate aller Art, welche die gespaltene Zeile mit 8 Pfennigen berechnet werden, und in Pulsnitz und Radeberg spätestens bis Dienstag Abende, in Königsbrück, Radeburg und Moritzburg bis Montag Nachmitt. abzugeben sind, nehmen in Pulsnitz und Radeberg die Herausgeber, in Königsbrück der Kaufmann Andreas Grahl, in Radeburg der Buchbinder Günther, in Moritzburg die Post-Expedition, in Großenhain der Buchbinder Hohlfeldt, so wie alle Postämter an.

Bekanntmachung und Warnung.

Bei der Königlichen Kreis-Direction zu Dresden ist neuerdings zur Anzeige gelangt, daß in verschiedenen Provinzial-Blättern, z. B. im Pirnaischen Wochenblatte unter der Aufforderung zu Uebernahme einer Agentur „für ein lucratives Geschäft,“ und unter dem Versprechen besonderer günstiger Bedingungen, Promessen-Offerten auf die Badische Lotterie-Anleihe erfolgen.

Wenn nun schon solche versteckte Aufforderungen gegen die Reclität des ausgebotenen Geschäfts gerechten Zweifel zu erregen geeignet sind, so tritt noch hinzu, daß das sogenannte Promessen-Spiel sowohl überhaupt, als insbesondere die Feilbietung von Promessen-Scheinen, durch die Anordnung unter pet. 4 der unterm 17. September 1836 [Gesetz- und Verordnungs-Blatt von 1836 pag. 214] erlassenen Bekanntmachung ausdrücklich untersagt worden ist, und vermöge der Natur dieses Spiels ebenso von der Vorschrift im §. 1 des Gesetzes gegen die Theilnahme am Lotto und den Vertrieb auswärtiger Lotterie-Loose vom 4. December 1837 betroffen wird.

Hieraus folgt aber zugleich, daß die Veröffentlichung von Promessen-Offerten der Ausbietung von Loosen einer unerlaubten Lotterie gleich zu achten und deshalb, soweit es sich dabei um Benutzung hiesländischer Blätter handelt, auch selbst in dem Falle für unzulässig zu achten ist, wenn die Feilbietung von einem Ausländer und vom Auslande aus erfolgt.

Die Königliche Kreis-Direction findet sich daher veranlaßt, hiermit vor Uebernahme solcher Agentur-Geschäfte, sowie überhaupt vor jeder Theilnehmung an dergleichen Anerbietungen und etwaiger Verreibung von Promessen-Scheinen, Loosen oder sonstigen derartigen Papieren, zu warnen, zugleich aber auch die Polizei-Behörden aufzufordern, vorkommenden Falls alles Ernstes dagegen einzuschreiten.

Dresden, am 14. Januar 1850.

Königliche Kreis-Direction.
Müller.

Zeitereignisse.

Aus Dresden schreibt man der Breslauer Zeitung: Aus zuverlässiger Quelle kann ich Ihnen die Mittheilung machen, daß die Vermählung der Prinzessin Elisabeth, der zweiten Tochter des Prinzen Johann, mit dem Herzoge von Genua, dem Bruder des Königs von Sardinien, bald nach dem Osterfeste in Dresden stattfinden, und daß der Bischof von Bausen, Herr Dittrich, die Trauung vollziehen wird. Ueber die Vermählung der dritten Tochter des Prinzen Johann, der Prinzessin Sidonie, mit dem Kaiser von Oesterreich, vernimmt man jedoch nichts.

— 21. Jan. Sitzung der ersten Kammer. Auf der Registerrolle befand sich eine Mittheilung des Gesamtministeriums

über die neugewählten Abgeordneten. Es fehlen nur noch die Abgeordneten aus vier Bezirken (Chemnitz, Glauchau, Delsnitz und Pirna). Prinz Johann erklärt sich bereit, über das königl. Decret, §. 119 der Armenordnung betreffend, mündlich anderweiten Bericht zu erstatten. Der Präsident verspricht diesen Vortrag auf eine der nächsten Tagesordnungen zu bringen. Hierauf beantwortet Minister v. Friesen die Mehnert'sche Interpellation wegen des neuen Pensionsgesetzes. Die diesjährigen Entwürfe lägen bereits dem Gesamtministerium vor. Uebrigens entsiehe auch durch die Verzögerung kein Nachtheil, da ein Beschluß vom 2. Nov. 1848 existire, wornach alle Neuangestellten sich dem zukünftig zu erlassenden Pensionsgesetze unterwerfen müßten.